

ob es besser, humaner und für die sozialistische Gesellschaft nützlicher wäre, ihn freizusprechen, obwohl er die Straftat möglicherweise begangen hat, als ihn zu verurteilen, obwohl er möglicherweise nicht schuldig ist. Beides wäre für die sozialistische Gesellschaft in keiner Weise nützlicher oder schädlicher. Beides hat mit dem sozialistischen Humanismus nur insoweit zu tun, als es human ist, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnis der Wahrheit gerecht zu urteilen.

Der sozialistische Humanismus, der den Menschen als gesellschaftliches Wesen faßt, in der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft das Fundament für die Realisierung der humanistischen Ideale sieht und auf der Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse als Schöpfer der sozialistischen Gesellschaft beruht, fordert — in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Strafrecht —, daß kein Nichtschuldiger verurteilt wird, aber auch, daß jeder Schuldige in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Art zur Verantwortung gezogen wird. Im gleichen Maße wie es inhuman wäre, einen Nichtschuldigen zu verurteilen, wäre es auch inhuman, einen Schuldigen die gesellschaftliche Konsequenz seines Verhaltens nicht spüren zu lassen und darauf zu verzichten, sein gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln und ihn in die Organisiertheit und Disziplin der sozialistischen Gesellschaft einzuordnen, um weiteren Straftaten vorzubeugen.

Während die negativen Auswirkungen im Falle der Verurteilung des nichtschuldigen Angeklagten vor allem in einer Störung des Vertrauensverhältnisses zur sozialistischen Gesellschaft und zum sozialistischen Staat liegen, tragen sie bei dem nicht verurteilten Schuldigen vor allem zum Weiterwirken seiner der Straftat zugrunde liegenden Einstellungen und Verhaltensweisen bei, die u. U. durch das Ausbleiben einer gesellschaftlichen Reaktion auf seine Straftat noch verfestigt und zum stärkeren Antrieb für neue Straftaten werden. Zwischen beiden Auswirkungen ein Verhältnis im Sinne der Begriffe „nützlicher — schädlicher“, „human — weniger human“ auszudrücken ist deshalb unrichtig. Das kann dazu führen, daß das Gericht in der Beweisaufnahme und im Strafurteil von fehlerhaften Zweckmäßigkeitserwägungen ausgeht, mit denen die volle Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten und damit die Wissenschaftlichkeit der Beweisführung beeinträchtigt werden.

#### **Zur Begründung des freisprechenden Urteils bei Zweifeln an der Wahrheit von Aussagen**

Aus dem Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, ergibt sich eine komplizierte Problematik im Hinblick auf die Begründung des freisprechenden Urteils. In § 244 Abs. 1 StPO ist verbindlich festgelegt, daß im freisprechenden Urteil „Formulierungen, welche die Unschuld des Angeklagten in Zweifel ziehen“, unzulässig sind. Anliegen dieser Bestimmung ist es, als Konsequenz der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit den früher möglichen Freispruch „mangels Beweises“ in den Gründen des freisprechenden Urteils zu beseitigen. Das Problem liegt nun darin, wie das Gericht den Freispruch begründen soll, ohne daß es die Nichtschuld des Angeklagten in Zweifel zieht, wenn es Zweifel an der Wahrheit der über das Verhalten des Angeklagten vorliegenden Aussagen hat oder wenn die vorliegenden wahren Aussagen zwar einzelne Merkmale der ihm angelasteten Straftat, nicht aber den vollen Tatbestand ergeben.

Das Gericht darf nicht darauf verzichten, im Urteil seine Zweifel darzulegen. Das ergibt sich aus der Not-

wendigkeit wissenschaftlicher Beweisführung im Urteil. § 244 Abs. 1 StPO verlangt, daß auch in den Gründen des freisprechenden Urteils der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt wird, und bestimmt weiter — mit Verweisung auf § 242 Abs. 3 StPO —, daß darin zum (gegensätzlichen) Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers sowie des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers Stellung zu nehmen ist. Das erfordert aber, sich mit den erhobenen Beweisen auseinanderzusetzen und das Ergebnis darzulegen. Um diese Zweifel zu begründen, muß das Gericht aber auch sagen, woran es Zweifel hat. Es muß also darlegen, welche Aussagen über das Verhalten des Angeklagten vorliegen und warum es ihnen keinen Wahrheitswert beimißt bzw. warum sich aus ihnen, obwohl sie wahr sind, die Verwirklichung aller Merkmale des Tatbestands durch den Angeklagten nicht ergibt. Das Gericht muß im Urteil auch darlegen, daß es alle vorhandenen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat, um bestehende Zweifel zu beheben. Nur so kann das Gericht begründen, daß es nicht etwa leichtfertig einen möglicherweise schuldigen Angeklagten freigesprochen hat.

Damit wird aber aus dem Urteil zwangsläufig für jeden, der es bei der Verkündung hört oder es später liest, der Zweifel des Gerichts ersichtlich. Dem ist auch nicht dadurch abzuhelfen, daß im Urteil — wie in § 244 Abs. 1 StPO für den Freispruch vorausgesetzt — lediglich ausgeführt wird, daß sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. Damit wäre nur der Inhalt des Gesetzes wiederholt, das insoweit nur eine Zusammenfassung der einen Freispruch bedingenden unterschiedlichen Gründe gibt. Der im konkreten Fall zutreffende Grund für den Freispruch des Angeklagten muß deshalb im einzelnen ausgeführt werden. Dabei kann für den Fall, daß die Anklage sich deshalb als nicht begründet erwiesen hat, weil Zweifel an der Schuld des Angeklagten geblieben sind, keine Ausnahme gelten.

Soll das freisprechende Urteil, das auf dem in § 6 Abs. 2 StPO verbindlich geregelten Grundsatz beruht, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, Formulierungen vermeiden, welche die Nichtschuld des Angeklagten in Zweifel ziehen, dann geht es nicht darum, mit der Nichtbegründung oder einer nur allgemeinen Begründung des Urteils die für den Freispruch allein ausschlaggebenden Gründe des Gerichts etwa der Öffentlichkeit vorzuenthalten, in der Befürchtung, diese könne den Täter nach wie vor verdächtigen. Es kommt vielmehr darauf an, die Begründung des freisprechenden Urteils mit der Forderung des Gesetzes so in Einklang zu bringen, daß auch in der gesellschaftlichen Umgebung des Freigesprochenen verstanden wird, daß er als voll rehabilitiert zu betrachten ist.

Für das freisprechende Urteil bedeutet das, in seinen Gründen vor allem folgendes zu beachten:

Die Gründe dürfen keine Ausführungen enthalten, mit denen der Angeklagte — in Verknüpfung der sich aus den Zweifeln des Gerichts ergebenden Konsequenz der Nichtbewiesenheit seiner Schuld — trotz des Freispruchs verdächtigt wird, die Straftat begangen zu haben. Sie dürfen nicht etwa in irgendeiner Form Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen werden konnte. Beispielsweise ist also die Formulierung unzulässig: „Ein wesentlicher Tatbestand konnte leider nicht bewiesen werden.“

Gleichermaßen fehlerhaft wäre es, die Wahrheit von Ausführungen des Angeklagten über die ihm zur Last gelegte Handlung, die das Gericht nicht zu widerlegen vermochte und von denen es demzufolge zu seinen Gunsten auszugehen hatte, in Zweifel zu ziehen. Solche Fehler drücken sich z. B. in Formulierungen aus wie